

---

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)  
DER FIRMA MEDIUM-CONTROL-SYSTEME FRANKE & HAGENEST GMBH (MCS)**

**§ 1 Geltungsbereich**

1.

Die nachstehenden AGB (nachfolgend auch: AGB MCS) gelten für alle zwischen MCS und Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind (eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt) geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren und Leistungen.

2.

a)

Die AGB MCS gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Kunden, die MCS nicht ausdrücklich anerkennt, sind für MCS unverbindlich, auch wenn MCS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

b)

Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn MCS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Bestellung des Kunden vorbehaltlos ausführen.

**§ 2 Angebot und Vertragsschluss**

1.

MCS hält sich an Angebote 4 Wochen, gerechnet ab Datum des Angebotes, gebunden, es sei denn, im Angebot wird ausdrücklich eine längere Bindefrist genannt.

2.

Sind Angebote ausdrücklich als „freibleibend“ und/ oder „unverbindlich“ gekennzeichnet, kann der Kunde MCS eine schriftliche Bestellung (per Post, Fax, E-Mail), die als Angebot zu werten ist, an MCS übersenden. Der Vertrag kommt mit Annahme dieses Angebotes durch MCS zustande. Die Annahme kann innerhalb von 4 Wochen durch schriftliche Auftragsbestätigung (per Post, Fax, E-Mail), Lieferung der Ware, Ausführung der Leistung oder Rechnungsstellung erfolgen.

3.

Bei Bezugnahme auf Normen, Standards etc. sind die Normen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblich.

4.

MCS behält ihre Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte an allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen. Der Kunde darf diese nur mit schriftlicher Einwilligung gegenüber Dritten verwenden.

5.

Produktinformationen und -spezifikationen, auch in Angeboten und Auftragsbestätigungen, dienen lediglich zur Beschreibung der Ware und beinhalten keine Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 443 BGB. Garantien werden generell nicht gegeben.

6.

Montageleistungen inklusive Material werden zu Einheitspreisen angeboten und beauftragt; es sei denn, die Parteien treffen eine andere Vereinbarung. Gleiches gilt bei gesonderter Beauftragung der Inbetriebnahme.

---

### **§ 3 Zahlungsbedingungen**

1.

Die Preise von MCS geltend ab Werk ohne Verpackung, wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wurde.

2.

Alle Preise sind in EURO zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer am Tag der Rechnungslegung. Ein Skonto ist nur bei einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung zwischen MCS und dem Kunden zulässig.

3.

Der Kaufpreis ist sofort mit Eingang der Rechnung fällig und binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu zahlen, es sei denn, aus der Auftragsbestätigung ergibt sich ein anderes Zahlungsziel.

4.

Die Vergütung von Montageleistungen wird mit Rechnungslegung fällig. Abrechnungsgrundlage sind die im Angebot enthaltenen Einheitspreise und die der Rechnung beiliegenden Aufmaße und Stundenbescheinigungen.

5.

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn MCS über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Scheckzahlung nimmt MCS den Scheck nur erfüllungshalber herein und gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden.

6.

MCS ist berechtigt, Abschlags – und Teilrechnungen zu legen.

7.

Die von MCS angebotenen Preise basieren auf den Material- und Personalkosten für die Herstellung des Produktes/ der Ware bzw. die Ausführung der Leistung. Sollten sich nach Abschluss des Vertrages durch Materialpreissteigerungen, Tarifabschlüsse und/oder sonstige Preissteigerungen die Kosten um mindestens 5 % erhöhen, behält sich MCS vor, die Preise entsprechend anzupassen.

8.

Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von MCS anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### **§ 4 Liefer- und Leistungszeit**

1.

Liefertermine und/oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben. Von MCS bindend angegebene Lieferzeit/ Leistungszeit beginnt erst, wenn alle technischen Fragen abschließend abgeklärt sind. Ebenso hat der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen.

2.

Die Lieferung erfolgt ab Werk/ Lager der MCS. Auf Wunsch des Kunden erfolgt der Versand an einen vom Kunden genannten Ort, die Wahl der Versandart und der Verpackung obliegt MCS; die Kosten für Transport und -versicherung trägt der Kunde. Sie sind nicht Bestandteil des Angebotes von MCS.

---

3.

Handelt es sich bei dem zugrunde liegenden Vertrag um ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB, haftet MCS nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Kunden infolge eines von MCS zu vertretenden Verzuges berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. Ebenso haftet MCS dem Kunden bei Verzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einer von MCS zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei MCS ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen ist. Die Haftung von MCS ist in jedem Fall auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Verzug nicht auf einer von MCS zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.

4.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und von Ereignissen, die MCS die Leistungen und Lieferungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, die MCS nicht zu vertreten haben, verlängern gegebenenfalls verbindlich vereinbarte Fristen und Termine. Für den Fall, dass die Verlängerung mehr als einen Monat beträgt, steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht, jedoch keinen Schadenersatz statt der Leistung zu.

5.

Soweit für den Kunden zumutbar, ist MCS zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

6.

Montageleistungen sind vom Auftraggeber abzunehmen; § 640 BGB ist entsprechend anzuwenden. Erfolgt die Abnahme nicht binnen 2 Wochen ab Mitteilung der Fertigstellung, gilt die Abnahme als erfolgt.

7.

Kommt der Kunden in Annahmeverzug, ist MCS berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Kunde Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

## **§ 5 Versand, Verpackung, Gefahrübergang**

1.

Der Versand der bestellten Ware erfolgt ausschließlich auf Kundenwunsch und -gefahr. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Kunden. Im Übrigen wird auf § 4 Abs. 2 AGB MCS verwiesen. Etwas anders gilt nur, wenn MCS auch die Montage schuldet.

2.

Beschädigungen an der Ware auch an der Verpackung sind vom Kunden unverzüglich bei dem Transportunternehmen mit der Aufforderung zur Schadensfeststellung, sowie MCS anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Schaden erst nach entfernen der Verpackung festgestellt wird. MCS ist nur verpflichtet, Transportschäden dem Transportunternehmen und/ oder der Versicherung zu melden, sobald alle dafür notwendigen Unterlagen MCS vorgelegt sind (Frachtbrief etc.).

2.

MCS nimmt Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurück; ausgenommen sind Paletten. Der Kunde hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

---

3.

Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagert MCS die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

4.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe der Ware an das beauftragte Transportunternehmen - im Falle der Direktabholung mit Übergabe der Ware an den Kunden - auf den Kunden über.

## **§ 6 Gewährleistung**

1.

Findet Kaufrecht Anwendung, bestehen Mangelansprüche des Kunden nur, wenn der Kunden seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2.

Mängel sind unverzüglich, längstens binnen 14 Kalendertagen, nach Ablieferung der Ware vom Kunden oder einem von ihm bestimmten Empfänger in schriftlicher Form MCS anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Überprüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung in schriftlicher Form MCS anzuzeigen.

3.

Bei berechtigten Mängelrügen ist MCS zur Nacherfüllung berechtigt; dabei obliegt MCS die Wahl zwischen Mangelbeseitigung oder Neulieferung. Der Kunde hat MCS eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstandes weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Kunden zumutbar sind. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie von MCS abgelehnt oder schuldhaft verzögert, kann der Kunden die Vergütung herabsetzen (Minderung) oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

4.

Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware bei Kunden oder einem von ihm bestimmten Empfänger; es sei denn, MCS hat den Mangel arglistig verschwiegen, in diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben hiervon unberührt.

5.

a)

Ist der Kunde des Kunden ein Verbraucher, bleibt die Haftung gemäß § 478 f. BGB unberührt. Der Rückgriffsanspruch des Kunden von MCS ist jedoch ausgeschlossen, wenn dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Verjährung dieser Ansprüche bestimmt sich nach dem Gesetz.

b)

Dies gilt nicht, soweit es sich um einen Mangel aufgrund von Werbeaussagen oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen handelt, die nicht von MCS herrühren oder wenn der Kunde gegenüber dem Endverbraucher eine besondere Garantie abgegeben hat. Die Verpflichtung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Kunde selbst nicht aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Ausübung der Gewährleistungsrechte gegenüber dem Endverbraucher verpflichtet war oder diese Rüge gegenüber einem ihm gestellten Anspruch nicht vorgenommen hat. Dies gilt auch, wenn der Kunde gegenüber dem Endverbraucher Gewährleistung übernommen hat, die über das gesetzliche Maß hinausgehen.

---

6.

Im Falle eines Werkvertrages gelten abweichend von § 6 Nr. 1-3, 5 AGB MCS die Regelungen des § 633 ff. BGB.

7.

Die Gaswarnanlagen bedürfen regelmäßiger Wartung und regelmäßigen Services gemäß den geltenden Wartungsvorschriften, z.B. T0 21 und T0 23. Wartung und Service darf nur von MCS oder von MCS autorisierten und zertifizierten Unternehmen ausgeführt werden. Für Fehler/ Mängel, die auf nicht bzw. von nicht autorisierten Dritten durchgeführte Wartungs- und Servicearbeiten zurück zu führen sind, haftet MCS nicht. Eine Liste der zertifizierten und autorisierten Unternehmen bei MCS abgefordert werden.

## **§ 7 Haftung**

1.

a) Für von MCS und/oder deren Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig verursachte Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet MCS nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht/Kardinalpflicht verletzt wurde. Schadenersatzansprüche sind in diesem Fall auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.

b) MCS haftet im Übrigen nur für von ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden und für Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz.

2.

Sofern MCS gesondert schriftlich für die Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet MCS auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet MCS nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

3.

Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung; hiervon unberührt bleibt eine Haftung gemäß gesonderter Regelung der AGB MCS.

4.

Soweit die Haftung von MCS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von MCS.

5.

Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Wenn MCS, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verschuldet haben, oder wenn MCS ihre gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wenn die einfachen Erfüllungsgehilfen von MCS vorsätzlich gehandelt haben, gelten für die Schadenersatzansprüche des Kunden die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

1.

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und bis zur vollständigen Erledigung sämtlicher, aus der Geschäftsbeziehung zwischen MCS und dem Kunden resultierender Forderungen, insbesondere der jeweiligen Saldoforderungen, bleiben die gelieferten Produkte Eigentum von MCS.

---

2.

Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, z.B. Zahlungsverzug, hat MCS nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurück zu nehmen. Nimmt MCS die Vorbehaltsware zurück, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Pfändet MCS die Vorbehaltsware, ist dies ein Rücktritt vom Vertrag. MCS ist berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit den MCS vom Kunden geschuldeten Beträgen zu verrechnen.

3.

Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Kunden auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

4.

a)

Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an MCS ab; MCS nimmt die Abtretung an. MCS ermächtigt den Kunden widerruflich, die an MCS abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß erfüllt.

b)

Zur Abtretung der Forderungen ist der Kunde auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderung solange unmittelbar an MCS zu bewirken, als noch Forderungen von MCS gegen den Kunden bestehen.

5.

Eine Verarbeitung, Verbindung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird in jedem Fall für MCS vorgenommen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, MCS nicht gehörenden Waren untrennbar vermischt, vermengt oder verbunden, erwirbt MCS Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Ist die Sache des Kunden infolge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind der Kunde und MCS sich einig, dass der Kunde MCS anteilmäßig nach Maßgabe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache überträgt, die Übertragung nimmt MCS hiermit an.

6.

Im Falle Zugriffs Dritter auf die Ware, insbesondere einer Pfändung beim Kunden, hat dieser auf das Eigentum des von MCS hinzuweisen und ist MCS sofort unter Übersendung einer Abschrift des Zwangsvollstreckungsprotokolls und einer eidesstattlichen Versicherung, dass es sich bei der gepfändeten Ware um die von MCS gelieferte und unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware handelt, zu unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die in diesem Zusammenhang MCS entstehenden Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

---

7.

MCS ist verpflichtet, ihr zustehende Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierte Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; dabei obliegt die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten MCS.

## **§ 9 Datenschutz**

Die vom Kunden an MCS gegebenen Daten werden von MCS zu den sich aus den vorstehend genannten und sich aus dem Vertrag im Einzelnen ergebenden Zwecken gespeichert und verarbeitet. MCS wird dabei die einschlägigen Datenschutzbestimmungen beachten. MCS wird keine ihr vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten unbefugt an Dritte weiterreichen oder Dritten sonst zugänglich machen.

## **§ 10 Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht**

1.

In den Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und MCS zur Ausführung der Verträge getroffen wurden, schriftlich niedergelegt. Mündlichen Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen wie das Abdingen der Schriftformklausel der Schriftform.

2.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck und Wechselklagen) sowie sämtliche, sich zwischen MCS und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten aus dem zwischen MCS und dem Kunden geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz von MCS, Altenburg. MCS ist berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.

3.

Auf die Geschäftsbeziehung zwischen MCS und dem Kunden ist deutsches Recht anzuwenden; UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

4.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Stand: Januar 2016